



BÜRGERALLIANZ

Thüringen gegen überhöhte Kommunalabgaben e. V.

1

Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz
Beethovenstraße 3
99096 Erfurt

Pößneck, den 09.11.17

Beteiligung der Verbände und Anhörung anderer Stellen und der Öffentlichkeit nach den §§ 20 und 21 ThürGGO

Ihr Zeichen: 21-05131 2017-04-Pet

Beratungsgegenstand:

**Gesetzentwurf zur Neuordnung des Thüringer Wasserwirtschaftsrechtes
Stellungnahme Bürgerallianz Thüringen gegen überhöhte Kommunalabgaben e.V.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten auf den Gesetzentwurf zur Neuordnung des Thüringer Wasserwirtschaftsrechtes wie folgt Stellung nehmen.

Die Bürgerallianz Thüringen beschränkt sich in ihrer Stellungnahme auf die Belange der Änderungen im zweiten Abschnitt zur Abwasserbeseitigung und auf die Finanzierung der Gewässerunterhaltung. Wir begrüßen den Lösungsvorschlag der Landesregierung, dass auf dem Gebiet des Abwasserrechtes die „Gerechtigkeitslücke“ geschlossen werden soll. Dies entspricht weitestgehend den Forderungen unserer Bürgerinitiativen und trägt dazu bei, dass der ländliche Raum gestärkt und deren Menschen nicht wesentlich bei den Kommunalabgaben benachteiligt werden.

Wir möchten nun auf die vorgesehenen Änderungen eingehen und unsere Vorschläge unterbreiten.

1. § 47 Pflicht zur Abwasserbeseitigung (zu § 56 WHG)

„Die Abwasserbeseitigung obliegt der Gemeinde, in der das Abwasser anfällt (Abwasserbeseitigungspflichtige), soweit die Abwasserbeseitigungspflicht nach den Absätzen 5 bis 11 nicht einem anderen obliegt. Das Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit sowie das Gesetz über Wasser- und Bodenverbände bleiben unberührt.“

Der Bezug auf den § 47 Abs. 9 ist für uns problematisch. Dort heisst es: *„Die zuständige Wasserbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme von Absatz 1 zulassen und die Abwasserbeseitigungspflicht widerruflich auf diejenigen übertragen, bei dem das Abwasser anfällt, wenn*

1. die öffentliche Abwasserbeseitigung mit einem unvertretbar hohen Aufwand verbunden ist.
2. Gründe des Gewässerschutzes dem nicht entgegenstehen und
3. dies im Hinblick auf die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Abwasserentsorgung zweckmäßig ist.

Es ist zu definieren, was man unter einem unvertretbar hohem Aufwand versteht. Denn ansonsten können sich die Zweckverbände auf den Absatz 9 berufen und die eigentliche Änderung im Absatz 3 wird damit außer Kraft gesetzt.

Weiterhin schlagen wir vor, dass auch auf Antrag eine Ausnahme für Grundstückseigentümer möglich wird, wo die Abwasserbeseitigung für diejenigen mit einem unvertretbaren hohen Aufwand verbunden ist, für die eine Abwasserbeseitigungspflicht besteht, wo das Abwasser anfällt (siehe § 47 Abs. 9 Pkt. 1.).

2. Frage zu § 47 Abs. 3

„(3) Hat der Abwasserbeseitigungspflichtige nach Absatz 1 die Abwasserbehandlung durch Kleinkläranlagen, die so bemessen sind, dass sie die Anforderungen nach Anhang 1 Buchst. C Abs. 1 der Abwasserverordnung in der jeweils geltenden Fassung einhalten kann, auf privaten Grundstücken vorgesehen, so hat er diese nach seinen Vorgaben als öffentliche Kleinkläranlagen zu errichten und zu betreiben, wenn der Grundstückseigentümer dieser Errichtung und diesem Betrieb zustimmt sowie verbindlich erklärt, dass er den Betrieb der Anlage gewährleistet.“

Was verstehen Sie unter „...**Betrieb der Anlage gewährleistet.**“?

3. Hebeanlagen – Erhöhung Fördermittel

Es geht um Grundstücke, welche mit ihrer KKA an eine Teilortskanalisation angeschlossen sind und wo das Grundstück ein abfallendes Gelände zur Straße aufweist.

Angenommen der zuständige Zweckverband (ZV) errichtet eine vollbiologische Kleinkläranlage (vbKKA) nach § 47 Abs. 3 auf öffentlichen Grund an der Grundstücksgrenze. Da es sich um ein abfallendes Gelände handelt, wird der Einbau einer s.g. Hebeanlage notwendig. Der ZV weist den Grundstückseigentümer dazu an. Diese Hebeanlage ist nun wieder mit hohen, aus unserer Sicht unverhältnismäßigen hohen Kosten verbunden.

Lösungsvorschlag:

In diesem Fall sollte die Errichtung der KKA durch Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte, die den Anforderungen des Satzes 1 im § 47 Abs. 3 entsprechen, unter der Maßgabe einer **Förderung** von **5.000 €** (bisher 1.500 €) möglich werden. Die Betreibung der Anlage sollte in diesem Fall durch den zuständigen ZV erfolgen.

Begründung:

Mit einer höheren Förderung von 5.000 € wird der Bau einer neuen Anlage durch den Grundstückseigentümer für den ZV und für den Grundstückseigentümer wirtschaftlicher. Hebeanlagen werden dadurch überflüssig, da der Standort der alten KKA verbleibt. Die Fördermittel für den ZV, die durch den Bau einer vbKKA als Einzellösung oder gar als Gruppenkläranlage zur Verfügung stehen, werden dadurch nicht benötigt und könnten für die vorgeschlagene höhere Förderung (5.000 € im beschriebenen Fall) zur Verfügung gestellt werden.

4. Ergänzung § 47 Abs. 3 – Betriebsführung

Wir schlagen eine Ergänzung zu § 47 Abs. 3 Satz 2 vor. Zuvor möchten wir die Notwendigkeit begründen.

Ausgangspunkt ist folgende Situation nach § 47 Abs. 3 Satz 2: *„Stimmt der Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte nicht zu, kann er stattdessen auf seinem Grundstück und auf seine Kosten eine eigene Kleinkläranlage errichten und betreiben, die den Anforderungen des Satzes 1 entsprechen muss.“*

In diesem Fall schlagen wir folgende Änderung vor:

„Stimmt der Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte nicht zu, kann er stattdessen auf seinem Grundstück und auf seine Kosten eine eigene Kleinkläranlage errichten, die den Anforderungen des Satzes 1 entsprechen muss. Die Betreibung der Anlage obliegt dem Abwasserbeseitigungspflichtigen nach Abs. 1, wenn der Grundstückseigentümer diesem Betrieb zustimmt sowie verbindlich erklärt, dass er den Betrieb der Anlage gewährleistet.“

Begründung:

Die Kosten der Betreibung von vbKKA (Betriebs- und Nebenkosten) liegen derzeit (je nach den einzelnen Gebührenkalkulationen in den ZV unterschiedlich) weit aus höher im Vergleich zu den Abwasserbeseitigungsgebühren von Grundstückseigentümern mit einem Anschluss an eine zentrale Kläranlage (Volleinleiter). Diese Ungerechtigkeit wollen wir mit der Änderung des ThürWG ebenfalls beseitigen. Mit einer Betriebsführung aller KKA durch ZV wird die Möglichkeit einer gerechten Gebührenkalkulation dieser Anlagen ermöglicht. Daher ist aus unserer Sicht eine Betriebsführung auch für Anlagen, wo der Grundstückseigentümer seine Zustimmung für den Bau einer vbKKA auf seinem Grundstück verwehrt, sinnvoll und angebracht. Liegt dafür dann seine Zustimmung nicht vor, muss er die höheren Kosten selbst tragen. Die Betriebsführung (Wartung und Instandhaltung) von vbKKA wird in der Regel von den ZV ausgeschrieben und an Dritte vergeben. Mit einer Ausschreibung von derartigen Dienstleistungen werden auch Normativen der Kosteneinsparung eingehalten und eine Wettbewerbsverzerrung verhindert.

5. Herstellungsbeiträge Entwässerungseinrichtungen

Die Bürgerallianz Thüringen setzt sich weiterhin für die Abschaffung der Herstellungsbeiträge für Entwässerungseinrichtungen mit einer notwendigen Änderung des ThürKAG ein und spricht sich für eine Gebührenfinanzierung aus. Bis zu dieser Änderung werden von den Zweckverbänden weiterhin die ungerechten Herstellungsbeiträge erhoben, welche zur Deckung ihrer Ausgaben für Investitionen der Abwasserentsorgung dienen.

Bei der zukünftigen Errichtung von vbKKA, Gruppenkläranlagen oder anderen Lösungen durch Zweckverbände müssen die Abwasserbeseitigungskonzepte geändert werden. In diesem Zusammenhang können auch von den Grundstückseigentümern Herstellungsbeiträge für Entwässerungseinrichtungen erhoben werden.

In den jetzigen Globalberechnungen und Kalkulationen der Zweckverbände sind in Zusammenhang mit den bestehenden Abwasserbeseitigungskonzepten die Einnahmen mittels Herstellungsbeiträge für Entwässerungseinrichtungen für die Grundstücke, welche nicht dauerhaft an eine zentrale Kläranlage angeschlossen werden, nach unserer Auffassung nicht vorgesehen. Mit der Änderung des § 47 ThürWG ändern sich auch die Grundlagen der bestehenden Abwasserbeseitigungskonzepte und der dazugehörigen Kalkulation.

Um mit der Änderung des § 47 Abs. 3 ThürWG eine wirtschaftliche Lösung beim Thema vbKKA rechtssicher zu erreichen und eine unverhältnismäßige Erhöhung der Abwassergebühren zu verhindern, ist unbedingt eine Klärung notwendig. Wir bitten um Beantwortung, ob eine Änderung des ThürKAG, hierbei insbesondere der § 7, notwendig ist?

Wir empfehlen auch eine Stellungnahme zu dieser Problematik vom Thüringer Innenministerium.

Um eine unangemessene Gebührenerhöhung für alle Anschlussnehmer beim Abwasser zukünftig zu vermeiden sind mit hoher Wahrscheinlichkeit für die Zweckverbände die Einnahmen von Herstellungsbeiträgen für vbKKA oder Gruppenkläranlagen genauso wichtig, wie Fördermittel für die Investitionen durch das Land Thüringen.

In diesem Zusammenhang ist auch zu klären, ob aus heutiger Sicht die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine weitere Gebührenstaffelung dieser Anlagen notwendig werden oder dies per Satzungsänderung durch die Zweckverbände angepasst werden kann.

6. Abwasserbeseitigungskonzepte

Die Bürgerallianz empfiehlt den Zeitraum für die Umsetzung der Abwasserbeseitigungskonzepte zu verlängern. Bisher gibt es nach unseren Informationen einen Zeitraum zur Umsetzung bis 2030. Wir empfehlen diesen zu verlängern. Sollte dies nicht möglich sein, bitten wir um eine Begründung und um einen Vorschlag, wie man dies ändern kann.

Mit einer Verlängerung des Zeitraumes lassen sich die jährlichen Kosten für die notwendigen Investitionen mindern, was sich dann positiv auf die Kalkulation der Abwassergebühren auswirkt.

7. Rückwirkung Sanierungsanordnungen

Derzeit haben viele Zweckverbände und untere Wasserbehörden per Bescheid Sanierungsanordnungen für die Abwasserbehandlung durch Kleinkläranlagen verschickt, die so bemessen sind, dass sie den Anforderungen nach Anhang 1 Buchst. C Abs. 1 der Abwasserverordnung in der jeweils geltenden Fassung einhalten. Gegen diese Bescheide wurde vielfach Widerspruch eingelegt. Das Moratorium des Thüringer Landtages, mit der Empfehlung der Aussetzung der Sanierungsanordnungen und Widersprüche durch die Aufgabenträger, wird leider nur schleppend umgesetzt. Bis zur Änderung des ThürWG sind aus unserer Sicht Beschlüsse der Zweckverbände und Weisungen der zuständigen Ämter für die unteren Wasserbehörden dahingehend dringend notwendig. Bis heute vermissen wir hier die Unterstützung der unteren Wasserbehörden (uWB) bzw. der Entscheidungsträger der uWB.

Für uns stellt sich folgende Frage.

Angenommen der § 47 im ThürWG wird so geändert, wie er uns vorliegt. Wie verhält es sich dann nach Inkrafttreten des neuen ThürWG mit den derzeitigen Sanierungsanordnungen und deren Widersprüche? Gibt es hier eine Rückwirkung? Was bedeutet, dass dann auch diese Grundstückseigentümer, vorausgesetzt der Grundstückseigentümer stimmt dieser Errichtung und diesem Betrieb zu sowie erklärt dies verbindlich (siehe § 47 Abs. 3), nicht mehr zum Bau einer Kleinkläranlage gezwungen wird, welche so bemessen ist, dass sie den Anforderungen nach Anhang 1 Buchst. C Abs. 1 der Abwasserverordnung in der jeweils geltenden Fassung einhält?

Weiterhin möchten wir fragen, ob die Rücknahme der Sanierungsanordnungen der uWB gegenüber den Zweckverbänden, für die Sanierung der Teilortskanäle, mit der vorliegenden Änderung des ThürWG umzusetzen ist.



Zur Erfüllung dieser Problematik wäre aus unserer Sicht dann eine Rücknahme der Sanierungsanordnung durch den ZV oder durch die uWB notwendig. Dennoch bitten wir um die Beantwortung der Fragen zu diesen Problemen.

8. Finanzierung der Gewässerunterhaltung – Erhebung von Beiträgen

Mit dem § 32 soll die Finanzierung der Gewässerunterhaltung an Gewässern zweiter Ordnung geregelt werden. Grundlage für eine Erhebung von s.g. Beiträgen ist der Absatz 2:

(2) Soweit die Zuweisungen des für Wasserwirtschaft zuständigen Ministeriums nach Absatz 1 Satz 1 zur Erfüllung der Gewässerunterhaltungspflicht der Gewässerunterhaltungsverbände nach § 31 Abs. 2 nicht ausreichen, leisten die Gemeinden an die Gewässerunterhaltungsverbände nach § 31 Abs. 2 Beiträge zur Erfüllung der Gewässerunterhaltungspflicht. Die Beiträge bemessen sich nach dem Verhältnis der Flächen, mit denen die Gemeinden am Verbandsgebiet beteiligt sind.

Mit dem Absatz 4 können nun die Verbandsbeiträge auch auf Grundstückseigentümer umgelegt werden.

(4) Die Gemeinden können, soweit sie sich nicht für eine andere Finanzierung entscheiden, die festgesetzten Verbandsbeiträge für Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde stehen, sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten umlegen (Umlage). Die Verwaltungskosten sind zu kalkulieren und dürfen 15 von Hundert des umlagefähigen Beitrags nicht übersteigen. Umlageschuldner ist der Grundstückseigentümer. Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, ist der Umlageschuldner der Erbbauberechtigte. Maßstab für die Umlage ist die vom jeweiligen Gewässerunterhaltungsverband erfasste und veranlagte Fläche in Quadratmetern. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Thüringer Kommunalabgabengesetzes.

Die Bürgerallianz Thüringen lehnt diese Regelung grundsätzlich ab. Mit dieser Regelung entsteht eine neue weitere Ungerechtigkeit für Grundstückseigentümer.

Gewässerunterhaltung und deren Hochwasserschutz ist Sache des Staates und deren Gebietskörperschaften. Die Finanzierung muss durch den Bund, das Land und die Gemeinden erfolgen. Eine mögliche Beteiligung der Gemeinden an der Finanzierung muss aus unserer Sicht von allen Bürgern einer Gemeinde finanziert werden.

Im Abs. 4 bitten wir um Erläuterung des letzten Satzes: „**Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Thüringer Kommunalabgabengesetzes.**“

Welche konkrete Grundlage im ThürKAG wird damit gemeint? Ist das bisherige ThürKAG für die geplante Erhebung von derartigen Beiträgen für Grundstückseigentümer ausreichend?

Freundliche Grüße

Wolfgang Kleindienst
Vorsitzender Bürgerallianz